



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG(SANTE) 2017-6075

BERICHT ÜBER EIN AUDIT
IN
ÖSTERREICH
6. – 16. JUNI 2017

BEWERTUNG DER KONTROLLSYSTEME FÜR DIE ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE
PRODUKTION UND DIE KENNZEICHNUNG VON
ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN

Aufgrund von Hinweisen der zuständigen Behörde wurden im Berichtsentwurf festgestellte sachliche Fehler berichtigt; Klarstellungen erscheinen als Fußnote.

Zusammenfassung

In diesem Bericht wird das Ergebnis eines Auditbesuchs beschrieben, der vom 6. bis zum 16. Juni 2017 nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen von Lebens- und Futtermitteln im Rahmen des Auditprogramms der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Österreich durchgeführt wurde.

Ziel des Audits war die Bewertung der Kontrollen für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse.

Insgesamt gibt es in Österreich ein gut organisiertes Kontrollsystem mit zahlreichen Verbesserungen in den letzten Jahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Annahme des maßgeblichen Gesetzes zur weiteren Harmonisierung der Kontrollen der ökologischen/biologischen Produktion und der Kennzeichnung auf Länderebene sowie auf die Einrichtung eines für die Koordinierung zuständigen Kontrollausschusses. Die festgestellten Mängel betreffen einige nicht im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften stehende nationale Bestimmungen und die unzureichende Überwachung von Kontrollstellen.

Die Kontrollstellen führen im Großen und Ganzen wirksame Kontrollen durch und melden Unregelmäßigkeiten systematisch an die zuständigen Behörden. Auf einige Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften wird bei den Kontrollen jedoch nicht ausreichend eingegangen, zudem erfolgt die Auswahl der Unternehmer für zusätzliche Kontrollen und Probenahmen nicht vollständig auf Risikobasis. Die Durchsetzungsmaßnahmen sind ausreichend, obwohl nicht alle Pestizidfunde von den Kontrollstellen eingehend untersucht werden. Weitere Mängel wurden in Bezug auf die Einfuhrkontrollen und die Kontrolle von Unteraufträgen durch die Kontrollstellen festgestellt.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständigen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben und die Durchführung der Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Ziele und Umfang	1
3	Rechtsgrundlage	2
4	Hintergrund	2
5	Feststellungen und Schlussfolgerungen	2
5.1	Einschlägige nationale Rechtsvorschriften und Bestimmungen	2
5.2	Organisation und Durchführung der Kontrollen	4
5.2.1	Zuständige Behörden und Kontrollstellen	4
5.2.2	Registrierung der Unternehmer	8
5.2.3	Planung der Kontrollen und Schwerpunktsetzung	9
5.2.4	Kontrollen bei Unternehmern	12
5.2.5	Kontrollen von Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	13
5.2.6	Probenahme und Laboruntersuchungen	14
5.2.7	Ausnahmen von den Produktionsvorschriften und andere Abweichungen	16
5.2.8	Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion	17
5.2.9	Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen	19
5.3	Saatgutdatenbank	21
6	Gesamtschlussfolgerungen	22
7	Schlussbesprechung	22
8	Empfehlungen	22

IN DIESEM BERICHT VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

Abkürzung	Bedeutung
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
AMA	Agrarmarkt Austria (Zahlstelle)
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
EU	Europäische Union
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts in Bezug auf Qualitätsregelungen)
KS	Kontrollstelle(n)
OFIS	<i>Organic Farming Information System</i> – Informationssystem für den ökologischen Landbau

1 EINLEITUNG

Der Auditbesuch fand im Rahmen des regulären Programms der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 6. bis zum 16. Juni 2017 in Österreich statt.

Das Team bestand aus zwei Auditoren der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und einem nationalen Experten aus einem Mitgliedstaat.

Während des Besuchs wurde das Auditteam von Vertretern der zentralen zuständigen Behörde begleitet. Am 6. Juni fand eine Eingangsbesprechung mit den zuständigen Behörden und Vertretern der Akkreditierung Austria sowie der Agrarmarkt Austria (AMA) statt, bei der das Auditteam die Ziele und das Programm des Besuchs erläuterte und die Behörden die Kontrollsysteme beschrieben.

2 ZIELE UND UMFANG

Ziel des Audits war die Bewertung der Kontrollsysteme für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und vor allem der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Bezug auf:

- alle Stufen der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich der Kontrollen bei der Einfuhr, und
- die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion.

Dazu wurden folgende Einrichtungen besucht:

Besuche/Besprechungen	Tage	Anmerkungen
Zuständige Behörden		
Zentrale zuständige Behörde und zuständige Behörden von 2 Ländern	3	Eingangs-, Vor- und Schlussbesprechung
Kontrollstellen (KS)		
Kontrollstellen	2	Besprechungen im Hauptsitz der Kontrollstellen
Besuche vor Ort		
Land 1	3	2 Landwirte (pflanzliche und tierische Erzeugung) und 1 Verarbeiter
Land 2	2	1 Landwirt (pflanzliche und tierische Erzeugung) und 1 Verarbeiter

Besuche/Besprechungen	Tage	Anmerkungen
Land 3	1	Kontrolle in einem Supermarkt

Das Audit umfasste die Bewertung der Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Behörden sowie der Organisation der von den Kontrollstellen und zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen einschließlich Einfuhrkontrollen, Kontrollen von Unternehmern, die ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten und vertreiben, sowie Kontrollen der Kennzeichnung und Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Beim Audit wurde zudem auf Überprüfungsverfahren und Audits eingegangen.

3 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für das Audit waren die allgemeinen Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften, vor allem Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Verweise auf Rechtsvorschriften der EU beziehen sich jeweils auf die zuletzt geänderte Fassung. Ein ausführlicher Fundstellennachweis der genannten Dokumente befindet sich im Anhang 1.

4 HINTERGRUND

Das Länderprofil für Österreich, in dem die Kontrollsysteme für Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit sowie die Qualitätskennzeichnung kurz beschrieben werden, vermittelt einen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung der Empfehlungen früherer Auditberichte. Das Länderprofil ist unter der folgenden Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/country_profiles/details.cfm?co_id=AT

5 FESTSTELLUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

5.1 EINSCHLÄGIGE NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN

Rechtsgrundlage

Nach Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergreifen die Mitgliedstaaten alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht.

Feststellungen

1. Das wichtigste Gesetz in Bezug auf die Organisation des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von

ökologischen/biologischen Erzeugnissen ist das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (nachstehend „EU-QuaDG“). Das Gesetz wurde am 6. November 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und umfasst u. a.:

- die Benennung der zuständigen Behörden und die Übertragung amtlicher Kontrollaufgaben an Kontrollstellen;
 - die Bedingungen für die Zulassung und die Überwachung von Kontrollstellen;
 - die Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und Kontrollstellen, v. a. in Bezug auf die Berichtspflichten der Kontrollstellen und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den Kontrollstellen und zuständigen Behörden;
 - von der zuständigen Behörde gegen eine Kontrollstelle zu verhängende Maßnahmen bei Nichterfüllung ihrer Pflichten;
 - Unternehmerpflichten und gegen Unternehmer zu verhängende Maßnahmen bei wiederholten Verstößen;
 - die Ermächtigung der zentralen zuständigen Behörde, per Verordnung nähere Vorschriften zur Durchführung der amtlichen Kontrolle zu erlassen.
2. Die zentrale zuständige Behörde hat mehrere Durchführungsvorschriften durch ministerielle Verordnung erlassen. Solche Verordnungen basieren auf vom Kontrollausschuss erarbeiteten Richtlinien (siehe Punkt 6).
3. Einige dieser Durchführungsvorschriften stehen jedoch nicht im Einklang mit den EU-Vorschriften. Dazu gehören v. a.:
- Bestimmungen, die Unternehmern die Anwendung von Ausnahmeregelungen zugestehen, ohne vorher die Genehmigung der zuständigen Behörden/Kontrollstellen einholen zu müssen (z. B. Enthornung von Tieren unter einem bestimmten Alter, Anbindehaltung von Tieren in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, Verwendung einiger konventioneller Saatgutsorten, rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums);
 - Bestimmungen, nach denen konventionell gehaltene Ziegen und Schafe über dem in den EU-Vorschriften festgelegten Höchstalter (90 Tage statt 60 Tage) in den landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt werden dürfen, was nicht im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 steht;
 - Bestimmungen, nach denen Unternehmer Tiere ständig im Stall halten dürfen, wenn sich zum Beispiel in der Nähe eine Straße befindet oder die Entfernung zum Weideland mehr als 200 Meter beträgt. Zudem können teilweise offene Ställe als Freigelände eingestuft werden. Diese Bestimmungen stehen nicht im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Einschlägige nationale Rechtsvorschriften und Bestimmungen

4. Es gibt nationale Vorschriften zur weiteren Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union. Einige davon entsprechen jedoch nicht den EU-Vorschriften.

5.2 ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLEN

5.2.1 Zuständige Behörden und Kontrollstellen

Rechtsgrundlage

Artikel 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 27 Absätze 1 und 4, Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Feststellungen

5. Das Länderprofil für Österreich ist auf der Website der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht:
http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/country_profiles/details.cfm?co_id=AT
6. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) ist die zentrale zuständige Behörde für die ökologische/biologische Produktion. Das BMGF ist für die Koordinierung der Kontrollen und die Erarbeitung von Vorschriften für die biologische Produktion verantwortlich. Zur Koordinierung der zuständigen Behörden der Länder und der Kontrollstellen wurde in der zentralen zuständigen Behörde im Januar 2016 ein Kontrollausschuss eingerichtet. Seine Struktur und Aufgaben sind in § 5 des EU-QuaDG festgelegt. Der Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern der zentralen zuständigen Behörde, der zuständigen Behörden der Länder und der Kontrollstellen zusammen. Pro Jahr werden vier Ausschusssitzungen abgehalten. Arbeitsgruppen erörtern spezifische Fragen im Zusammenhang mit den Kontrollen; die ausgearbeiteten Dokumente müssen dann vom Ausschuss genehmigt werden. Werden die vom Kontrollausschuss ausgearbeiteten Richtlinien und Anweisungen als ministerielle Verordnungen erlassen, sind sie für alle zuständigen Behörden der Länder und Kontrollstellen verbindlich.
7. Die Aufgaben des Kontrollausschusses sind:
 - die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollrichtlinien, Handbüchern und Kontrollplänen;
 - die Abstimmung der zuständigen Behörden der Länder bei der Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen;
 - die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit den Kontrollen;
 - der Informationsaustausch über den Vollzug der Kontrollen;

- die Genehmigung des Maßnahmenkatalogs, der von den Kontrollstellen und zuständigen Behörden der Länder bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen anzuwenden ist, durch die der ökologische/biologische Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird.
8. Gemäß dem EU-QuaDG sind die Landeshauptleute für die Durchführung der Kontrollen im Bereich der biologischen Produktion zuständig, insbesondere für die Zulassung und Überwachung von Kontrollstellen, denen amtliche Kontrollaufgaben übertragen wurden, und für die Durchführung der Kontrollen auf Einzelhandelsebene. Sie sind zudem für die Überprüfung der Verwendung von Saatgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und der Futtermittelerzeugung auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe zuständig.
 9. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist die zuständige Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen der Vermarktung von Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermitteln einschließlich der Bewertung ihrer Verkehrsfähigkeit. Es ist zudem für die Einfuhrkontrollen von Futtermitteln nichttierischen Ursprungs verantwortlich.
 10. Die Bundeskellereiinspektion ist die zuständige Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen von Wein aus biologischer Produktion und für die Bewertung seiner Verkehrsfähigkeit.
 11. Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) unterstützt die zentrale zuständige Behörde in den folgenden Bereichen:
 - Laboranalysen von Proben, die von den zuständigen Behörden der Länder im Rahmen der Marktkontrollen von biologischen Erzeugnissen sowie vom grenztierärztlichen Dienst bei der Einfuhr biologischer Erzeugnisse entnommen wurden;
 - Verwaltung der Biosaatgutdatenbank;
 - Kontaktstelle für das Informationssystem für den ökologischen Landbau (OFIS).
 - Geschäftsstelle des Kontrollausschusses.
 12. Der grenztierärztliche Dienst im BMGF führt die Einfuhrkontrollen in Zusammenarbeit mit dem Zoll (Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen) durch, der für die Überführung von Sendungen mit biologischen Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr der EU zuständig ist.
 13. Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Zahlung von Agrarbeihilfen zuständig. Die AMA wird zweimal im Jahr von den Kontrollstellen über registrierte ökologische/biologische Betriebe informiert. Die zuständigen Behörden der Länder müssen der AMA schwerwiegendere Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mitteilen, durch die der ökologische/biologische Status der Flächen, für die Beihilfen bezogen werden, beeinträchtigt wird. Das Auditteam überprüfte einige Unterlagen, die zeigten, dass die AMA nach Mitteilung solcher Unregelmäßigkeiten durch die zuständigen Behörden

Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen hatte (Rücknahme von Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums).

14. Die Akkreditierung Austria, die nationale Akkreditierungsstelle, ist im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt. Sie ist die für die Akkreditierung von mit amtlichen Kontrollaufgaben betrauten Kontrollstellen nach dem ISO/IEC-Guide 17065 zuständige Stelle.
15. Die vom Auditteam in Bezug auf solche Unregelmäßigkeiten geprüften Dokumente und OFIS-Meldungen zeigten, dass der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gut funktioniert.

Schlussfolgerungen zu den zuständigen Behörden und Kontrollstellen

16. Es gibt ein Kontrollsystem mit einer klaren Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen zuständigen Behörden und Kontrollstellen. Zwischen den zuständigen Behörden erfolgt ein angemessener und zeitnaher Informationsaustausch.

5.2.1.1 Kontrollstellen: Zulassung, Überwachung und Entzug der Zulassung

Rechtsgrundlage

Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Artikel 27 Absätze 5 bis 9 und Artikel 27 Absatz 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 92c und 92e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Feststellungen

17. Die Bedingungen für die Zulassung und Überwachung von Kontrollstellen sind in § 4 des EU-QuaDG festgelegt. Vor der Zulassung einer Kontrollstelle muss die zuständige Behörde sich davon überzeugen, dass diese alle Anforderungen von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt. Die zuständigen Behörden sind für die Zulassung der Kontrollstellen mit Sitz in ihrem Bundesland zuständig. Die Zulassung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Das EU-QuaDG legt zudem die Maßnahmen fest, die von den zuständigen Behörden anzuwenden sind, wenn eine Kontrollstelle ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese hängen von der Schwere des Versäumnisses ab und reichen von Bußgeldern bis zum Entzug der Zulassung.
18. Die zuständigen Behörden der Länder sind für die Überwachung der in ihren Ländern tätigen Kontrollstellen verantwortlich. Nach dem seit 20. Januar 2017 geltenden Verfahren für die Durchführung von Audits müssen die zuständigen Behörden Office- und Review-Audits bei den Unternehmen sowie Witness-Audits zur Begutachtung der Tätigkeit der Kontrollstellen vor Ort durchführen.

19. In den meisten Bundesländern erfolgt eine Überwachung der Kontrollstellen, die Office-Audits und eine große Zahl von Witness-Audits umfasst (z. B. in Niederösterreich). Die von der Akkreditierungsstelle im Rahmen der jährlichen Überwachung der Kontrollstellen erstellten Berichte werden den zuständigen Behörden von den jeweiligen Kontrollstellen zur Verfügung gestellt.
20. In einigen Bundesländern (z. B. Salzburg) erfolgte zum Zeitpunkt des Audits der Kommission noch keine Überwachung der Kontrollstellen. In jenen Ländern, in denen eine Überwachung erfolgt, konzentriert sich diese auf die Kontrollstelle(n) mit Sitz in diesem Land. Andere im Land operierende Kontrollstellen (ohne dortigen Sitz) werden nicht unbedingt überwacht. Eine der besuchten Kontrollstellen ist in allen neun Ländern tätig, wurde in den letzten fünf Jahren jedoch nur einem Witness-Audit unterzogen. Die relevanten Informationen (u. a. die Berichte der Akkreditierungsstelle) werden zwischen den für die Überwachung zuständigen Behörden nicht ausgetauscht. Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 27 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den Artikeln 92c und 92e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie mit den Abschnitten 5.1, 5.6.2.1 und 5.6.2.2 des unter Punkt 18 erwähnten nationalen Verfahrens für die Durchführung von Audits.
21. Zudem verlangen die zuständigen Behörden der Länder von den Kontrollstellen nicht die Vorlage ihres Risikoanalyseverfahrens, was nicht im Einklang mit Artikel 92c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 steht. Dies setzt die Wirksamkeit der Überwachung herab, da Defizite bei der Risikoanalyse von der zuständigen Behörde erst nach ihrer Durchführung durch die Kontrollstellen erkannt werden können.
22. Zwischen den Kontrollstellen und zuständigen Behörden erfolgt im Großen und Ganzen ein ausreichender Informationsaustausch. Die Kontrollstellen müssen der für sie zuständigen Behörde einen jährlichen Bericht über ihre Kontrolltätigkeiten vorlegen. Zudem melden die Kontrollstellen Unregelmäßigkeiten, die den ökologischen/biologischen Status des Erzeugnisses beeinträchtigen, unverzüglich den zuständigen Behörden der Länder. Eine der besuchten Kontrollstellen legt die bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten zu setzenden Maßnahmen in Absprache mit der zuständigen Behörde fest. Das Auditteam stellte jedoch fest, dass die andere besuchte Kontrollstelle die zuständige Behörde nicht von einem mutmaßlichen Verstoß unterrichtet hat (siehe Punkt 80), was nicht im Einklang mit Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 steht.

Schlussfolgerungen zur Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen

23. Vor Kurzem sind harmonisierte Vorschriften und Verfahren für die Zulassung und Überwachung von Kontrollstellen angenommen worden. In einigen Ländern erfolgt jedoch keine zufriedenstellende Überwachung der Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden.
24. Obwohl ein ausreichender und zeitnahe Informationsaustausch zwischen den

zuständigen Landesbehörden und den Kontrollstellen erfolgt, werden einige wichtige Informationen wie die Risikoanalyse der Kontrollstellen oder ein mutmaßlicher Verstoß nicht an die zuständigen Behörden weitergeleitet bzw. nicht sofort gemeldet, was die Interventionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden einschränkt.

5.2.2 *Registrierung der Unternehmer*

Rechtsgrundlage

Artikel 28 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

Artikel 92b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Feststellungen

25. Unternehmer, die am Kontrollsystem teilnehmen möchten, müssen einen Antrag an eine zugelassene Kontrollstelle stellen. Erhält eine Kontrollstelle einen Antrag von einem Unternehmer, muss sie überprüfen, ob der Unternehmer die ökologischen/biologischen Anforderungen für alle ausgeübten Tätigkeiten erfüllt. Im Falle von Landwirten muss für Flächen ein Umstellungszeitraum eingehalten werden, bevor die geernteten Erzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten dürfen. Der Umstellungszeitraum beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung.
26. Die Kontrollstellen melden den für sie zuständigen Behörden monatlich die Daten der Unternehmer, die im Laufe des Monats einen Kontrollvertrag unterzeichnet haben, zu einer anderen Kontrollstelle gewechselt oder ganz aus dem Kontrollsystem ausgestiegen sind.
27. Die Kontrollstellen stellen Bescheinigungen mit allen Angaben gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus. Beantragt ein Unternehmer eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs (z. B. neue Tätigkeit), muss die Kontrollstelle vor Erweiterung der Bescheinigung eine separate Inspektion durchführen, um zu überprüfen, ob alle Anforderungen an die biologische Produktion erfüllt werden.
28. Wenn ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten an verschiedenen Standorten betreibt, wird eine einzige Bescheinigung für den gesamten Betrieb ausgestellt. Im Falle eines Verarbeiters mit mehreren Produktionseinheiten kann die Bescheinigung erst nach einer separaten Inspektion der einzelnen Einheiten ausgestellt werden. Das Auditteam konnte sich bei den Besuchen vor Ort davon überzeugen, dass dieser Ansatz umgesetzt wurde (siehe Abschnitt 5.2.4).
29. Für Supermarktketten mit einer großen Anzahl von Filialen dürfen die Kontrollstellen eine einzige Bescheinigung ausstellen. Diese Filialen sind meist als Verarbeitungseinheiten tätig und üben Tätigkeiten wie Brotbacken aus. Laut zuständiger Behörde kontrolliert die betreffende Kontrollstelle im Rahmen der Marktkontrolle pro Jahr 25 % der Supermarktfilialen. Dies wurde von der betreffenden Kontrollstelle bestätigt. Dies bedeutet, dass die Kontrollstelle jährlich eine Bescheinigung für den

Supermarkt ausstellt, ohne dass überprüft wird, ob alle Verarbeitungseinheiten den EU-Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion entsprechen. Dies verstößt gegen Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

30. Die Unternehmerlisten werden von den Kontrollstellen geführt und aktualisiert; wichtige Informationen werden über die beiden Internetplattformen „EASY-CERT“ und „bioC“ veröffentlicht. Obwohl nicht alle Kontrollstellen das in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 899/2008 zur Verfügung gestellte Muster für Bescheinigungen verwenden, enthielten alle vom Auditteam geprüften Bescheinigungen die in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geforderten Angaben.
31. Österreich hat die Möglichkeit in Anspruch genommen, Einzelhändler, die die Bedingungen von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, von den Kontrollen auszunehmen. Aus den vom Auditteam geprüften Unterlagen geht hervor, dass die Befreiung von Einzelhändlern bei den Marktkontrollen im Rahmen der Lebensmittelsicherheitskontrollen ausreichend überprüft wird. Die von den für Lebensmittelsicherheit zuständigen Abteilungen der Länder verwendeten Checklisten sehen eine diesbezügliche Überprüfung vor. Wird festgestellt, dass ein Einzelhändler die Bedingungen für eine Befreiung nicht erfüllt, muss er sein Unternehmen der Kontrolle unterstellen. Dies gilt auch für „nicht registrierte Unternehmer“, die von den zuständigen Behörden bei den Kontrollen auf allen Stufen der Lebensmittelkette entdeckt werden. In einigen Fällen wurden außerdem Sanktionen verhängt.

Schlussfolgerungen zur Registrierung der Unternehmer

32. Das vorhandene System stellt sicher, dass sich Bio-Unternehmer registrieren und ihre Betriebe dem Kontrollsystem unterstellen. Aktualisierte Unternehmerlisten mit den erforderlichen Informationen sind öffentlich zugänglich.
33. Die Kontrollstellen können jedoch Bescheinigungen ausstellen, ohne ausreichend zu überprüfen, ob der Unternehmer in seinem Tätigkeitsbereich die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
34. Das vorhandene Kontrollsystem gewährleistet die Überprüfung der Erfüllung der Bedingungen für die Befreiung von Einzelhändlern durch die zuständigen Behörden.

5.2.3 Planung der Kontrollen und Schwerpunktsetzung

Rechtsgrundlage

Artikel 3 und 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 65 Absatz 4 und Artikel 92c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Feststellungen

35. Entsprechend den EU-Rechtsvorschriften bieten der von Österreich vorgelegte mehrjährige nationale Kontrollplan und die Jahresberichte ausreichende Informationen über das Kontrollsystem für die biologische Produktion. Marktkontrollen von biologischen Erzeugnissen werden im Rahmen der Lebensmittelsicherheitskontrollen sowie anlassbezogen aufgrund von Beschwerden oder Informationen von Dritten durchgeführt (siehe auch Punkt 59). Bei Feststellung von Verstößen werden diese an die zuständigen Kontrollstellen zur Weiterverfolgung gemeldet.
36. Die vom Auditteam beobachtete Marktkontrolle war effektiv. Der Lebensmittelkontrolleur war sachkundig und erfahren und verwendete eine umfassende in Eigeninitiative erarbeitete Checkliste. Er gab an, dass diese Liste dem Kontrollausschuss zur Erörterung vorgelegt worden sei und hoffentlich von der zentralen zuständigen Behörde genehmigt werde.
37. In Bezug auf den Kontrollstellen übertragene amtliche Kontrollaufgaben besuchte das Auditteam zwei Kontrollstellen (nachstehend KS1 und KS2) in ihrem Hauptsitz. Die Kontrollstellen erläuterten ihre Verfahren, und das Auditteam prüfte einige Unterlagen bezüglich der Planung der Kontrollen und Schwerpunktsetzung.
38. Beide Kontrollstellen führen bei allen unter Vertrag stehenden Unternehmern jährliche Inspektionen durch. Zudem führen sie bei mindestens 10 % ihrer Unternehmer zusätzliche Inspektionen durch. KS1 gab an, dass alle zusätzlichen Kontrollen grundsätzlich unangekündigt erfolgten, während KS2 erklärte, dass der Großteil der Kontrollen unangekündigt durchgeführt werde, was über die Anforderungen der Vorschriften für die biologische Produktion hinausgeht.
39. Das Auditteam stellte jedoch fest, dass KS1 gemäß ihrer eigenen Risikoanalyse für Unterauftragnehmer in der höchsten Risikokategorie nur eine Kontrolle alle drei Jahre vorsieht und für jene in der niedrigsten Risikokategorie nur eine Kontrolle alle neun Jahre. Dies verstößt gegen Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, nach dem alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2 der genannten Verordnung, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, mindestens einmal jährlich auf Einhaltung der Vorschriften überprüft werden müssen. Außerdem steht dies nicht im Einklang mit Artikel 28 Absatz 1 letzter Unterabsatz der oben erwähnten Verordnung, demzufolge ein Unternehmer, der eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben lässt, dennoch den unter Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Pflichten unterliegt und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten dem Kontrollsystem unterstellen muss.
40. Zur Vorbereitung der jährlichen Kontrollen verlangen beide Kontrollstellen gemäß Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 von ihren Unternehmern die Mitteilung jeder Änderung in der Beschreibung ihrer Tätigkeiten. Das Auditteam prüfte einige

Dokumente und stellte fest, dass die betreffenden Unternehmer solche Änderungen bekannt gegeben hatten.

41. Allerdings verlangen die Kontrollstellen von den Landwirten nicht die Vorlage der nach Parzellen aufgeschlüsselten Anbauplanung gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Dadurch sind die Kontrollstellen nicht in der Lage zu bewerten, ob die Landwirte eine geeignete Fruchtfolge betreiben. Zudem überprüften die Kontrolleure diesen Aspekt bei den vom Auditteam beobachteten Kontrollen nicht (siehe Feststellung 50).
42. KS1 und KS2 wenden unterschiedliche Verfahren für die Auswahl der Unternehmer für zusätzliche Besuche an. KS1 berücksichtigt bei der Bewertung des mit allen Verarbeitern verbundenen Risikos die Mindestkriterien gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Für jedes Kriterium werden Punkte vergeben, und jeder Unternehmer erhält eine Gesamtpunktzahl, durch die die Kontrollstelle die Unternehmer nach ihrem Risikoprofil einstufen kann. KS1 führt eine solche Bewertung jedoch nicht für Landwirte durch, die anhand nur eines Kriteriums für eine zusätzliche Kontrolle ausgewählt werden können (z. B. Verstöße, parallele Produktion), was nicht im Einklang mit dem oben erwähnten Artikel steht.
43. KS2 führt für alle Unternehmer eine Risikoanalyse durch. Die Risikoanalyse für Landwirte wurde für ausreichend befunden. Bei der Risikobewertung von Verarbeitern berücksichtigt die Kontrollstelle entgegen Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 frühere Verstöße und die erzeugten Mengen nicht. Zudem bietet das Ergebnis der Risikobewertung von Verarbeitern nicht unbedingt eine gute Basis für die Festlegung des Ausmaßes der angekündigten und unangekündigten Besuche. Das Auditteam stellte fest, dass 95 % der Verarbeiter in die niedrigste Risikokategorie eingestuft wurden und nur eine kleine Zahl von Unternehmern in höhere Risikokategorien. Zudem ermöglicht das von der Kontrollstelle verwendete Bewertungssystem keine differenzierte Risikoeinstufung der Unternehmer innerhalb derselben Kategorie, da die Mehrheit der Unternehmer dieselbe Punktzahl erhält. Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 92c Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Zudem wird das Ergebnis der Risikoanalyse von der Kontrollstelle bei der Auswahl der Unternehmer nicht vollständig berücksichtigt. Das Auditteam stellte fest, dass 2016 nicht bei allen Landwirten in der höchsten Risikokategorie eine zusätzliche Kontrolle und/oder Probenahme durchgeführt wurde und stattdessen Unternehmer in der niedrigsten Risikokategorie ausgewählt worden waren.
44. Beide Kontrollstellen gaben an, die zusätzlichen Besuche in der Praxis teilweise zur Weiterverfolgung der bei den jährlichen Kontrollen festgestellten Verstöße durchzuführen. Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 65 Absatz 4 und Artikel 92c Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, demzufolge zusätzliche Stichprobenkontrollbesuche entsprechend der Risikokategorisierung der unter Vertrag stehenden Unternehmer durchgeführt werden müssen.

Schlussfolgerungen zur Planung der Kontrollen und Schwerpunktsetzung

45. Insgesamt erfolgt eine ausreichende Planung der jährlichen Kontrollen, die sich auf alle zertifizierten Unternehmer erstreckt. Die zusätzlichen Kontrollen gehen über die EU-Mindestanforderungen hinaus. Unterauftragnehmer werden jedoch nicht der Mindesthäufigkeit der Kontrollen gemäß den EU-Vorschriften unterzogen.
46. Obwohl die Kontrollstellen Risikobewertungen ihrer Unternehmer durchführen, ist deren Wirksamkeit als ein Planungsinstrument begrenzt, da nicht alle relevanten Risikokriterien berücksichtigt und nicht alle Unternehmer erfasst werden.
47. Die Kontrollstellen verlangen von ihren Unternehmern im Großen und Ganzen genügend Informationen für die Planung und Vorbereitung der Kontrollen. Bestimmte wichtige Informationen wie z. B. über die Fruchtfolge stehen jedoch nicht für die Risikobewertung und damit für eine angemessene Planung und Vorbereitung der Kontrollen zur Verfügung.

5.2.4 Kontrollen bei Unternehmern

Rechtsgrundlage

Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Titel II und III der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Titel II und IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Feststellungen

48. Die beiden besuchten Kontrollstellen verfügen über gut dokumentierte Verfahren zur Harmonisierung der Kontrollen. Das Kontrollstellenpersonal hat Zugang zu allen wichtigen für die Kontrollen notwendigen Informationen (frühere Kontrollberichte, Karten und Pläne der Betriebsstätten, Aufzeichnungen über amtliche Tierverbringungen usw.), die von den jeweiligen Kontrollstellen auf einer elektronischen Plattform bereitgestellt werden. Die Kontrolleure verwenden umfassende Checklisten, die die wichtigsten Anforderungen der Vorschriften für die biologische Produktion abdecken. Zusätzlich bieten die Kontrollstellen ihren Kontrolleuren im Rahmen von Onlineschulungen und jährlichen Schulungen in ihrem Hauptsitz Hilfestellungen zu spezifischen Aspekten der Kontrolle.
49. Bei den vom Auditteam begleiteten Kontrollen erfolgte im Großen und Ganzen eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion durch die Unternehmer. Alle Kontrolleure verwendeten Checklisten, waren sachkundig und mit den Verfahren der Kontrollstellen vertraut, die sie bei der Durchführung der Kontrollen befolgten. Zur Bewertung der Konformität der außerbetrieblichen

Produktionsmittel verwendeten die Kontrolleure einen von einer privaten Vereinigung ausgearbeiteten Leitfaden, der jährlich aktualisiert wird. Dieser enthält eine Liste kommerzieller außerbetrieblicher Produktionsmittel, die für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind, sowie zusätzliche Informationen wie den durchschnittlichen Futtermittelverbrauch nach Tierart. Bei früheren Kontrollen festgestellte Verstöße wurden von den Kontrolleuren ebenfalls überprüft.

50. Dem Auditteam fiel jedoch auf, dass einige wichtige Aspekte von den verwendeten Checklisten nicht abgedeckt und folglich von den begleiteten Kontrolleuren nicht gründlich überprüft wurden. Dies betraf insbesondere die folgenden Aspekte:
- Aufzeichnungen gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, aus denen die Ergebnisse der Überprüfung durch den Unternehmer bei der Annahme biologischer Erzeugnisse hervorgehen;
 - Aufzeichnungen über Reinigungsmaßnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, aus denen die zeitliche Trennung zwischen der Verarbeitung konventioneller und biologischer Erzeugnisse hervorgeht;
 - Aufzeichnungen über die Anwendung einer mehrjährigen Fruchtfolge gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Artikeln 71 und 72 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.
51. Das Auditteam bestätigte zudem, dass die Kontrollstellen der Auslegung einiger EU-Vorschriften durch die zentrale zuständige Behörde folgen (siehe Punkt 3).

Schlussfolgerungen zu den Kontrollen bei Unternehmern

52. Die Kontrollstellen verfügen über gut dokumentierte Verfahren und Checklisten zur harmonisierten Durchführung der Kontrollen. Obwohl die beobachteten Kontrollen im Großen und Ganzen effektiv waren, wurde dabei auf einige wichtige Aspekte nicht ausreichend eingegangen.

5.2.5 Kontrollen von Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Rechtsgrundlage

Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Titel III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Feststellungen

53. Unternehmer, die Etiketten mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion verwenden möchten, müssen vorher die Genehmigung von den für sie zuständigen Kontrollstellen einholen. Bei jeder größeren Änderung, z. B. die Aufnahme eines neuen Produkts oder die Änderung der Zusammensetzung eines bestehenden Produkts, muss der Unternehmer das neue Etikett vor dessen Verwendung der Kontrollstelle zur

Genehmigung vorlegen. Das Auditteam stellte fest, dass die Verfahren hinreichend befolgt wurden.

54. Das Auditteam stellte fest, dass die Kennzeichnung biologischer Erzeugnisse von den zuständigen Behörden bei den Marktkontrollen ausreichend überprüft wurde (siehe Feststellung 35).
55. Die vom Kontrollstellenpersonal bei Verarbeitern durchgeführten Kennzeichnungsprüfungen waren ebenfalls zufriedenstellend. Die Kontrolleure überprüfen, ob Unternehmer die genehmigten Etiketten verwenden und ob wichtige Änderungen der Kontrollstelle mitgeteilt worden sind. Alle vom Auditteam geprüften Etiketten entsprachen den Vorschriften für die biologische Produktion.
56. Bei den beobachteten Warenflusskontrollen wurde die Rückverfolgbarkeit ausreichend überprüft. Das Auditteam stellte fest, dass alle Rechnungen und Lieferscheine für den Handelsverkehr Angaben zum ökologischen/biologischen Status der Erzeugnisse sowie die Codenummer der für den Lieferanten zuständigen Kontrollstelle aufwiesen. Auf allen Stufen der Erzeugung war die Identifizierung der Erzeugnisse gewährleistet.
57. Am ersten Audittag wählte das Auditteam zwei Bio-Erzeugnisse bei einem Einzelhändler aus. Die für die Marktkontrollen zuständige Landesbehörde führte erfolgreich einen Rückverfolgbarkeitstest durch und stellte dem Auditteam die entsprechenden Belege zur Verfügung.

Schlussfolgerungen zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

58. Durch das vorhandene System und die von den Landesbehörden durchgeführten regulären Marktkontrollen wird die Rückverfolgbarkeit biologischer Erzeugnisse auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs und die Einhaltung der EU-Kennzeichnungsvorschriften ausreichend gewährleistet.

5.2.6 Probenahme und Laboruntersuchungen

Rechtsgrundlage

Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Feststellungen

59. Die zuständigen Behörden und Kontrollstellen entnehmen Proben zur Feststellung von nicht für die biologische Produktion zugelassenen Stoffen. Die zuständigen Behörden der Länder entnehmen auf Marktebene im Rahmen von Lebensmittelsicherheitskontrollen eine große Zahl von Proben (2339 im Jahr 2016), darunter auch gezielt von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Die Behörden berichteten über 47 festgestellte Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften und

über 9 Verstöße aufgrund der Feststellung von nicht für die biologische Produktion zugelassenen Stoffen. Die Kontrollstellen geben an, jährlich eine Anzahl von Proben zu entnehmen, die zumindest 5 % der der Kontrolle unterliegenden Unternehmer entspricht.

60. Die Kontrollstellen erhalten von den Laboratorien nicht die vollständigen Analyseergebnisse, durch die sie überprüfen könnten, ob alle von den Laboratorien für die Analyse der Proben von biologischen Erzeugnissen verwendeten Methoden akkreditiert sind. Die zentrale zuständige Behörde teilte dem Auditteam mit, dass der Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 10. Mai 2017 eine Liste empfohlener Analysebereiche gemäß den EU-Qualitätsregeln (Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2018) angenommen habe, was zur Lösung dieses Problems beitragen sollte. Die Liste wird am 1. Januar 2018 veröffentlicht. Die zentrale zuständige Behörde legte dem Auditteam den Nachweis vor, dass alle von der zentralen zuständigen Behörde und den Kontrollstellen beauftragten Laboratorien nach ISO 17025 akkreditiert sind und an den Eignungsprüfungen des Nationalen Referenzlaboratoriums Österreichs teilnehmen.
61. Das Auditteam stellte fest, dass die Kontrollstellen von ihren Laboratorien beispielsweise nie die Untersuchung auf Vorhandensein von Glyphosat gefordert haben, einem in Europa häufig eingesetzten Herbizid. Laut zentraler zuständiger Behörde befasst sich derzeit eine vom Kontrollausschuss eingerichtete Arbeitsgruppe mit diesem Thema, und es sollen Richtlinien für Glyphosat herausgegeben werden, die von den Kontrollstellen im Probenplan für 2018 zu berücksichtigen sind.
62. Die von den beiden besuchten Kontrollstellen entnommene Probenzahl liegt über der in den EU-Vorschriften festgelegten Mindestanzahl. Die Kriterien für die Auswahl der zu untersuchenden Erzeugnisse sind je nach Kontrollstelle unterschiedlich. KS1 konzentriert sich auf die Verarbeiterstufe, während KS2 die meisten Proben von Futtermitteln auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe entnimmt. Beide Kontrollstellen entnehmen Proben zum Nachweis von genetisch veränderten Organismen, insbesondere in Fällen, in denen eine genetisch veränderte Sorte am Markt ist (z. B. Soja, Mais). Dies wurde vom Auditteam für ausreichend befunden, insbesondere im Falle von Futtermittelproben. Beide Kontrollstellen verfügen über Probenahmeverfahren, die beschreiben, wie Proben zu entnehmen und an die Laboratorien zu übermitteln sind.
63. Allerdings wählt KS1 die Unternehmer für die Probenahme nicht anhand einer allgemeinen Bewertung des Risikos von Verstößen gegen die Vorschriften für die biologische Produktion aus, und KS2 richtete sich nicht nach ihrer eigenen Risikobewertung, da sie den Großteil der Proben bei Unternehmern der niedrigsten Risikokategorie entnommen hat (siehe Punkte 42 und 43). Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Schlussfolgerungen zur Probenahme und Laboruntersuchung

64. In Österreich wird sowohl von den zuständigen Behörden als auch von den Kontrollstellen eine große Zahl von Proben zum Nachweis von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln entnommen. Zusätzlich werden von den Kontrollstellen Proben zur Untersuchung auf genetisch veränderte Organismen entnommen. Die Liste empfohlener Analysebereiche gemäß den EU-Qualitätsregeln, die in Vorbereitung ist, wird den Kontrollstellen mehr Sicherheit in Bezug auf die Eignung des Umfangs und der Untersuchungsmethoden für Proben von biologischen Erzeugnissen bieten.
65. Die zuständigen Behörden benennen jedoch nicht die Laboratorien, die von den Kontrollstellen zu beauftragen sind, und bewerten nicht die Ergebnisse der Probenahme. Zudem gewährleistet die Vorgehensweise der Kontrollstellen in Bezug auf die Probenahme nicht zuverlässig, dass eine angemessene risikobasierte Auswahl der Unternehmer erfolgt, bei denen Proben zu entnehmen sind.

5.2.7 Ausnahmen von den Produktionsvorschriften und andere Abweichungen

Rechtsgrundlage

Artikel 29 und Titel II Kapitel 6 Abschnitte 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Feststellungen

66. Die Kontrollstellen können Ausnahmen für die Verwendung von konventionellem Saatgut gewähren. Für alle anderen Ausnahmeregelungen sind die Landesbehörden zuständig. Sie sind auch zuständig für Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für Katastrophenfälle, die Einstellung konventionell gehaltener Tiere in einen Haltungsbetrieb, den Umgang mit Tieren (z. B. Enthornung), die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil eines Umstellungszeitraums und die Verwendung bestimmter nicht ökologischer/biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in verarbeiteten Lebensmitteln.
67. Die vom Auditteam geprüften Dokumente zeigten, dass Genehmigungen für die Verwendung nicht ökologischer/biologischer Zutaten der Kommission rechtzeitig mitgeteilt wurden und die EU-Vorschriften in Bezug auf die Gewährung von Ausnahmeregelungen insgesamt befolgt wurden. Zum Beispiel mussten Unternehmer, die konventionelles Saatgut verwenden wollten, die Nichtverfügbarkeit der ökologischen/biologischen Sorte des Saatguts auf dem Markt nachweisen, und die Kontrolleure überprüften bei Besuchen vor Ort die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer.
68. Die zentrale zuständige Behörde hat in Bezug auf einige Ausnahmen von den Produktionsvorschriften Richtlinien und ministerielle Verordnungen erlassen, die

allgemeine Ausnahmeregelungen vorsehen, wenn der Unternehmer die auf nationaler Ebene festgelegten Anforderungen erfüllt (siehe Punkt 3). Einige Beispiele dafür sind:

- die Verwendung von konventionellem Saatgut für Dauergrünland und für verschiedene Kulturpflanzen (wie rote Rüben) (Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008);
- die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums (Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) – ein Antrag an die zuständige Behörde ist nur erforderlich, wenn Unternehmer die in der jeweiligen nationalen Verordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllen;
- Eingriffe im Zusammenhang mit dem Umgang mit Tieren (Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008);
- die Anbindehaltung von Rindern in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben (Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Dies steht nicht im Einklang mit dem in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen System der Ausnahmeregelungen, das eine fallweise vorherige Genehmigung durch die zuständigen Behörden/Kontrollstellen verlangt.

Schlussfolgerungen zu den Ausnahmen von den Produktionsvorschriften und anderen Abweichungen

69. Das System für die Gewährung von Ausnahmeregelungen steht nicht im Einklang mit den EU-Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, da für bestimmte Ausnahmeregelungen keine vorherige Genehmigung erforderlich ist.

5.2.8 Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion

Rechtsgrundlage

Artikel 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Titel III Kapitel 3 und Anhänge II, III, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission.

Feststellungen

70. Im Jahr 2016 importierte Österreich 969 Sendungen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (hauptsächlich Obst und Gemüse, Getreide, Nüsse und Ölsaaten) aus 44 Drittländern. Aus der Ukraine (298), Türkei (85), Moldau (80), Tunesien (71), Indien (46) und China (35) stammten 65 % der Gesamtimporte ökologischer/biologischer Erzeugnisse.

71. Die Zollbehörde ist für die Überführung der eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Union zuständig. Der Zoll arbeitet

eng mit dem grenztierärztlichen Dienst des BMFG zusammen, der die fachliche Überprüfung der Sendung vornimmt. Wenn die Überprüfung erfolgreich ist, stellt der Zoll formell die Kontrollbescheinigungen aus und überführt die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr des EU-Markts.

72. Der grenztierärztliche Dienst unterzieht alle Sendungen einer Dokumentenprüfung, um zu überprüfen, ob die für die Ausstellung der Kontrollbescheinigungen zuständige Kontrollstelle in den entsprechenden Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für die in der Kontrollbescheinigung angegebenen Länder und Kategorien aufgelistet ist. Die für diese Überprüfungen zuständigen Mitarbeiter werden regelmäßig vom BMGF über Änderungen der Anhänge auf dem Laufenden gehalten.
73. Die zentrale zuständige Behörde informierte das Auditteam über ein spezielles Verfahren zur Überprüfung von Sendungen aus der Ukraine und Nachbarländern gemäß den von der Kommission angenommenen verstärkten Kontrollmaßnahmen. Dabei werden u. a. Proben von bestimmten Produktkategorien entnommen. Im Jahr 2016 waren es 51 Proben. Die zuständige Behörde führt jedoch keine Risikobewertung durch, um gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 zu entscheiden, ob eine Sendung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Union einer Warenkontrolle unterzogen werden sollte.
74. Importeure müssen die Kontrollstelle vor der Ankunft der Sendung an der Grenze über alle Einfuhren informieren. Diese Information wird von den Kontrollstellen jedoch weder für eine bessere zeitliche Planung der Kontrollen der Importeure genutzt, noch wird sie an die Kontrollstelle des ersten Empfängers weitergegeben, um bei Bedarf eine Warenkontrolle der Sendung durchführen zu können. Zudem wird die für Einfuhrkontrollen zuständige Behörde nicht über die voraussichtliche Ankunft von Einfuhrsendungen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen informiert, obwohl dies für die Risikobewertung und Planung der Warenkontrollen der zuständigen Behörde wichtig sein könnte.

Schlussfolgerungen zur Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion

75. Das vorhandene Kontrollsystem gewährleistet, dass eingeführte Sendungen erst nach einer Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates in den zollrechtlich freien Verkehr des EU-Markts überführt werden. Im Rahmen der Überprüfung werden alle Sendungen einer angemessenen Dokumentenprüfung unterzogen. Es erfolgt jedoch keine Risikobewertung, um über die Notwendigkeit einer Warenuntersuchung zu entscheiden. Da die Kontrollstellen keine Informationen über die Ankunft der Sendungen austauschen, die für die Durchführung der Kontrollen durch die zentrale zuständige Behörde und andere Kontrollstellen wichtig sein könnten, ist die Wirksamkeit der Kontrollen herabgesetzt.

5.2.9 Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen

Rechtsgrundlage

Artikel 54 und Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe d und Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 91, 92, 92a und 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Feststellungen

76. Gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hat Österreich vor Kurzem einen Maßnahmenkatalog angenommen und den Kontrollstellen übermittelt. Die Kontrollstellen sind für die Durchführung der Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuständig. Solche Maßnahmen umfassen die Dezertifizierung von Partien ökologischer/biologischer Erzeugnisse. Die zuständigen Behörden der Länder sind für die Durchsetzungsmaßnahmen bei Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung zuständig, u. a. die Herabstufung ökologisch/biologisch bewirtschafteter Flächen.
77. Die vom Auditteam geprüften Dokumente zeigten, dass es insgesamt einen guten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden auf Landesebene sowie zwischen den Kontrollstellen und den für sie zuständigen Behörden gibt. In einigen Ländern wie Niederösterreich können die Kontrollstellen die bei schwerwiegenderen Verstößen zu setzende Maßnahme vorschlagen, die jedoch von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss, da diese Maßnahmen oft mit finanziellen Konsequenzen für den betreffenden Unternehmer verbunden sind.
78. In Fällen, in denen die Laborergebnisse auf eine Kontaminierung der Flächen mit nicht zugelassenen Stoffen hinweisen, werden die betroffenen Flächen (Landstreifen) immer heruntergestuft, selbst wenn die Untersuchungen zu dem Schluss kommen, dass eine solche Kontaminierung durch Abdrift von Sprühnebel eines benachbarten konventionellen Felds verursacht wurde. Wenn die Untersuchungen zeigen, dass ein Fehlverhalten des Unternehmers vorliegt, wird die gesamte Parzelle heruntergestuft. Die vom Auditteam geprüften Unterlagen bestätigten diese Vorgehensweise und zeigten, dass alle derartigen Fälle der Zahlstelle gemeldet wurden.
79. Das Auditteam stellte fest, dass die Kontrollstellen in allen geprüften Fällen die Abdrift von Sprühnebel als Grund für das Vorhandensein von Pflanzenschutzmitteln ausgemacht hatten. Eine der zuständigen Behörden gab an, dass zur Bestätigung der „Abdriftfälle“ zusätzlich eine Probe aus der Mitte der Felder entnommen und mit den Ergebnissen der Probe in der Nähe des „verdächtigten“ Nachbargrundstücks verglichen werde. Allerdings stehen den Kontrollstellen keine Richtlinien für die Interpretation von Laborergebnissen und die Untersuchung bei Vorhandensein unerlaubter Stoffe zur

Verfügung. Das Auditteam wurde davon unterrichtet, dass der Kontrollausschuss eine Arbeitsgruppe zwecks Ausarbeitung solcher Richtlinien eingerichtet habe.

80. Bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit unerlaubten Stoffen und der Untersuchung der Ursachen für das Vorhandensein von Pflanzenschutzmitteln gehen die Kontrollstellen unterschiedlich vor. KS1 gab an, dass jedes Vorhandensein nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werde und zu einer Untersuchung führe. KS2 meldet nur bestätigte Verstöße an die zuständige Behörde und untersucht nur Fälle, in denen nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel einen bestimmten Wert überschreiten. Das Auditteam prüfte mehrere Unterlagen in Bezug auf Proben der KS2, die sich in allen Fällen aus drei Einzelproben von Futtermitteln zusammensetzten. Die Laborergebnisse lieferten den Nachweis für das Vorhandensein eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels, obwohl seitens des Laboratoriums keine Quantifizierung erfolgte. Die Kontrollstelle berücksichtigte nicht, dass es bei Sammelproben zu einem „Verwässerungseffekt“ kommen kann und der Rückstand in einer der einzelnen Komponenten einer solchen Sammelprobe viel höher sein kann. Das Auditteam stellte fest, dass KS2 in keinem dieser Fälle Untersuchungen durchführte, um einen Verstoß der Unternehmer gegen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 843/2007 auszuschließen oder zu bestätigen.
81. Ein weiteres vom Auditteam geprüfetes Dokument bezog sich auf eine Probe von Tee, der stark mit verschiedenen nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kontaminiert war. Der betreffende Unternehmer hatte den Tee in einem Lager untergebracht, das vorher für konventionell erzeugte Kartoffeln verwendet worden war. Die zuständige Behörde untersagte die Vermarktung der Partien, die Pflanzenschutzmittel über einem Wert von 0,14 mg/kg aufwiesen, genehmigte aber den Verkauf von Partien mit geringeren Werten als ökologische/biologische Erzeugnisse. Diese Entscheidung war nicht nachvollziehbar und schien auf dem Gehalt an Pflanzenschutzmitteln zu basieren anstatt darauf, ob der Unternehmer die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion eingehalten hatte, z. B. ob er angemessene Vorkehrungen getroffen hatte.
82. Die AGES ist die OFIS-Kontaktstelle. Es gibt ein Verfahren für die Weiterverfolgung von Meldungen anderer Mitgliedstaaten über nicht konforme in Österreich erzeugte Produkte sowie für die Übermittlung von Antworten über das OFIS. Aus den vom Auditteam geprüften Dokumenten ging hervor, dass der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und Kontrollstellen gut funktioniert, u. a. die Benachrichtigung der zuständigen Behörden anderer beteiligter Mitgliedstaaten und die anschließende Meldung über das OFIS durch Österreich. Sämtliche von den Kontrollstellen und zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen waren zufriedenstellend und umfassten häufig eine zusätzliche Probenahme, wenn dies erforderlich war.

Schlussfolgerungen zu Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen

83. Österreich hat einen Katalog von Maßnahmen eingeführt, die im Falle von Unregelmäßigkeiten und Verstößen, durch die der ökologische/biologische Status der Erzeugnisse beeinträchtigt wird, zu setzen sind. Dieser wird im Großen und Ganzen angemessen angewendet. Der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und Kontrollstellen funktioniert ebenfalls gut. Allerdings werden mutmaßliche Verstöße nicht von allen Kontrollstellen sofort an die zuständige Behörde gemeldet, wodurch diese keinen richtigen Überblick darüber hat, inwieweit die Vorschriften in ihrem Bundesland eingehalten werden.
84. Zudem untergräbt das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes bei der Interpretation der Laborergebnisse die Wirksamkeit der Kontrollen, da vielleicht nicht in allen Fällen Maßnahmen bzw. angemessene Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Ergebnisse auf das Vorhandensein nicht zugelassener Stoffe hindeuten.

5.3 SAATGUTDATENBANK

Rechtsgrundlage

Artikel 48, 49 und 56 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Feststellungen

85. Die AGES ist für die Verwaltung und Aktualisierung der computerisierten Saatgutdatenbank zuständig. Ökologische/biologische Saatgutsorten werden nach Anerkennung der Qualität durch die AGES und Vorlage des Biozertifikats durch den Erzeuger oder Händler automatisch in die Datenbank hochgeladen. Auch Saatguterzeuger aus dem Ausland können die Aufnahme ihres Biosaatguts in die Datenbank beantragen.
86. Die Datenbank bietet Informationen über die verfügbaren/nicht verfügbaren Sorten, die Kontrollstelle des Lieferanten und die Mengen zum Zeitpunkt der Eintragung in die Datenbank. Der Lieferant, der die Registrierung der Sorte beantragt hat, ist verpflichtet, zu melden, wenn das Saatgut nicht mehr verfügbar ist. Auf Antrag einer dritten Partei verfolgt die AGES die bisherige Saatgutverfügbarkeit. Laut AGES fordern die Kontrollstellen diese Information gewöhnlich 15- bis 20-mal im Jahr an, hauptsächlich zur Überprüfung der Angaben von Unternehmern, wenn diese Ausnahmeregelungen beantragen.
87. Die AGES gibt einen Jahresbericht über die Anzahl der jedes Jahr gewährten Ausnahmeregelungen und der Gründe dafür heraus. Laut AGES ist die Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Sorten im Steigen begriffen. Bei Getreide werden ungefähr 90 % des verwendeten Saatguts in Österreich erzeugt.
88. Die Saatgutdatenbank ist abrufbar unter:
<https://www.ages.at/en/service/services-agriculture/agriculture-online-tools/organic-seed-database/>

Schlussfolgerungen zur Saatgutdatenbank

89. Gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist eine Saatgutdatenbank eingerichtet worden, die angemessen betrieben wird.

6 GESAMTSCHLUSSFOLGERUNGEN

Insgesamt gibt es in Österreich ein gut organisiertes Kontrollsystem mit zahlreichen Verbesserungen in den letzten Jahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Annahme des maßgeblichen Gesetzes zur weiteren Harmonisierung der Kontrollen der ökologischen/biologischen Produktion und der Kennzeichnung auf Länderebene sowie auf die Einrichtung eines für die Koordinierung zuständigen Kontrollausschusses. Die festgestellten Mängel betreffen einige nicht im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften stehende nationale Bestimmungen und die unzureichende Überwachung der Kontrollstellen.

Die Kontrollstellen führen im Großen und Ganzen wirksame Kontrollen durch und melden Unregelmäßigkeiten systematisch an die zuständigen Behörden. Auf einige Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften wird bei den Kontrollen jedoch nicht ausreichend eingegangen, zudem erfolgt die Auswahl der Unternehmer für zusätzliche Kontrollen und Probenahmen nicht vollständig auf Risikobasis. Die Durchsetzungsmaßnahmen sind ausreichend, obwohl nicht alle Pestizidfunde von den Kontrollstellen eingehend untersucht werden. Weitere Mängel wurden in Bezug auf die Einfuhrkontrollen und die Kontrolle von Unteraufträgen durch die Kontrollstellen festgestellt.

7 SCHLUSSBESPRECHUNG

Am 16. Juni fand eine Schlussbesprechung mit Vertretern der zentralen zuständigen Behörde sowie der zuständigen Behörden einiger Länder statt. Bei dieser Schlussbesprechung legte das Auditteam die wichtigsten Feststellungen sowie erste Schlussfolgerungen des Audits dar.

Die Vertreter der zuständigen Behörden brachten erste Bemerkungen vor und stimmten den Feststellungen vorläufig zu.

8 EMPFEHLUNGEN

Die zentrale zuständige Behörde wird aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts Einzelheiten über die zur Umsetzung der unten stehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen („Maßnahmenplan“) und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden. Empfehlungen an die zentrale zuständige Behörde:

Nr.	Empfehlung
------------	-------------------

<p>1.</p>	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass alle nationalen Vorschriften im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsvorschriften stehen.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 4</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellung: 3</p>
<p>2.</p>	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass alle in Österreich tätigen Kontrollstellen gemäß Artikel 27 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durch die zuständigen Behörden überwacht werden und insbesondere, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zuständigen Behörden gemäß Artikel 92e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 jährliche Kontrollen der Kontrollstellen organisieren und alle in den Abschnitten 5.1, 5.6.2.1 und 5.6.2.2 des nationalen Verfahrens für die Durchführung von Audits beschriebenen Überwachungstätigkeiten durchführen; • die zuständigen Behörden gemäß Artikel 92c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Informationen über die Ergebnisse der Arbeit der Akkreditierungsstelle austauschen, damit diesen von den zuständigen Behörden bei der Durchführung der Überwachung Rechnung getragen wird; • die zuständigen Behörden gemäß Artikel 92c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 von den Kontrollstellen die Vorlage von Unterlagen zu ihrem Risikoanalyseverfahren verlangen. <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 23 und 24</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 20 und 21</p>
<p>3.</p>	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstellen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Bescheinigungen erst ausstellen, nachdem sie überprüft haben, ob die Unternehmer in ihrem Tätigkeitsbereich die Anforderungen der Rechtsvorschriften erfüllen.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 33</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellung: 29</p>
<p>4.</p>	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass eine angemessene Planung der Kontrollen erfolgt und insbesondere, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Unteraufträge vergebene Tätigkeiten gemäß Artikel 28 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ebenso dem Kontrollsystem unterliegen und dass Unterauftragnehmer gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung

	<p>(EG) Nr. 834/2007 zumindest derselben Mindestanzahl von Kontrollen unterzogen werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kontrollstellen von ihren Unternehmern alle für die Vorbereitung der Kontrollen notwendigen Informationen erhalten, insbesondere die nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 45 und 47</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 39 und 41</p>
5.	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstellen gemäß Artikel 92c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eine Risikoanalyse ihrer Unternehmer durchführen und insbesondere, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle vorgeschriebenen Kriterien gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Berücksichtigung finden; • die Ergebnisse der Risikobewertung gemäß Artikel 92c Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eine gute Basis für die Festlegung des Ausmaßes der angekündigten und unangekündigten Inspektionen bieten; • gemäß Artikel 92c Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Entscheidung darüber, bei welchen Unternehmern unangekündigte Inspektionen und Besuche durchzuführen sind, auf Basis der Risikoanalyse erfolgt und diese je nach Höhe des Risikos geplant werden; • die Entscheidung, bei welchen Unternehmern Proben zu entnehmen sind, gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 auf der allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruht. <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 46 und 65.</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 42, 43, 44 und 63.</p>
6.	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass die von den Kontrollstellen beauftragten Laboratorien von den zuständigen Behörden benannt werden, wie in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgeschrieben.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 65.</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 60.</p>
7.	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass die von den Kontrollstellen durchgeführten Kontrollen gemäß Artikel 27 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wirksam sind und v. a., dass die folgenden</p>

	<p>Aspekte bei den Inspektionen überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnungen gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, aus denen die Überprüfung durch den Unternehmer bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse hervorgeht; • Aufzeichnungen gemäß Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 über Reinigungsmaßnahmen, aus denen die Trennung zwischen der Verarbeitung konventioneller und ökologischer/biologischer Erzeugnisse hervorgeht; • Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass die Unternehmer gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Artikeln 71 und 72 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eine mehrjährige Fruchtfolge anwenden. <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 52</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellung: 50</p>
<p>8.</p>	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass Unternehmer Ausnahmen von den Produktionsvorschriften nur nach vorheriger fallweiser Genehmigung anwenden, insbesondere in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verwendung von konventionellem Saatgut gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008; • die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008; • die Enthornung und andere in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 beschriebene Eingriffe; • die Anbindehaltung von Tieren in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 69</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 3 und 68</p>
<p>9.</p>	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass die für die Einfuhrkontrollen zuständige zentrale Behörde gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 eine Risikobewertung durchführt, um zu entscheiden, wann Sendungen einer Warenkontrolle zu unterziehen sind, und dass die Kontrollstellen der zentralen zuständigen Behörde und anderen Kontrollstellen alle Informationen übermitteln, die für die Durchführung der Kontrollen relevant sein könnten.</p>

	<p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 75</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 73 und 74</p>
10.	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstellen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unverzüglich über festgestellte oder mutmaßliche Verstöße informieren und dass in allen Fällen, in denen Analyseberichte das Vorhandensein nicht zugelassener Stoffe nachweisen, Maßnahmen ergriffen werden, um festzustellen, ob die Unternehmer Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 befolgen.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 24, 83 und 84</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 22, 80 und 81</p>

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2017-6075

ANHANG 1 – RECHTSVORSCHRIFTEN

Rechtsakt	Amtsblatt	Titel
VO 882/2004	ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, berichtigt und erneut veröffentlicht im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
Verordnung (EG) Nr. 834/2007	ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
Verordnung (EG) Nr. 889/2008	ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1	Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25	Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern